



Das Recht am eigenen Bild – Was Vereine beachten müssen

Teil 1: Thematisierung und rechtliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit der Aufnahme und Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen sind wichtige Vorschriften zum Recht am eigenen Bild zu beachten. In dieser *bayernsport*-Ausgabe werden die rechtlichen Grundlagen zum Recht am eigenen Bild und ihre Bedeutung für den Verein thematisiert. Der Beitrag in der nächsten *bayernsport*-Ausgabe Nr. 27/2018 behandelt Hinweise zur Einholung einer Einwilligung sowie das Urheberrecht an Bildern und Filmaufnahmen.

Die Erstellung und Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen von Personen berührt immer das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Veröffentlichung von Bildern umfasst zum einen die Verbreitung zum Beispiel in einer Vereinschronik, in der Vereinszeitung oder auf den Internetseiten des Vereines, zum anderen die Zurschaustellung am Schwarzen Brett im Vereinsheim.

Sollen Bilder von Personen veröffentlicht werden, müssen sich die Verantwortlichen im Verein zunächst folgende Fragen stellen:

- Auf welcher Grundlage dürfen die Aufnahmen verbreitet und veröffentlicht werden?
- Sind Einwilligungen der abgebildeten Personen erforderlich und liegen diese im Verein bereits vor?
- Wer hat das Urheberrecht an den Bildern und Filmaufnahmen?

Was sagt das Gesetz?

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und Art. 2 GG) und ist im Kunsturhebergesetz (KUG) insbesondere in den §§ 22-24 verankert. Es handelt sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Ver-

breitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf die Gegebenheiten im Sportverein sachgerecht anzuwenden.

Der Grundsatz des § 22 Abs.1 KUG lautet: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

Unter Bildnissen versteht man die Abbildung einer Person dergestalt, dass sie von einem objektiven Betrachter erkannt werden kann. Darunter fallen auch Bilder, die zwar nicht oder nicht ausschließlich das Gesicht des Abgebildeten zeigen, aber dennoch bestimmte charakteristische äußere Merkmale erkennen lassen. Selbst die Verwendung von „Augenbalken“ beseitigt das Einwilligungserfordernis nicht, solange der Abgebildete, etwa aus Angaben eines Begleittextes, erkennbar bleibt.

Laut Gesetzgeber muss es sich bei einem „Bildnis“ nicht zwangsläufig um ein Foto handeln. Das Recht am eigenen Bild gilt gleichermaßen bei einem Video.

Weiterhin bedarf es gemäß § 22 KUG noch zehn Jahre nach dem Tod einer Einwilligung der Angehörigen, zu denen insbesondere Ehegatten, Lebenspartner sowie Kinder zählen.

Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Einwilligung der abgebildeten Person

In § 23 Abs. 1 KUG sind die Ausnahmen von diesem Grundsatz der Einwilligungserfordernis geregelt. Demnach ist es unter gewissen Bedingungen zulässig, Bilder ohne ein entsprechendes Einverständ-

nis der Abgebildeten zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Vereine werden insbesondere folgende Ausnahmen betreffen:

Bilder von Personen der Zeitgeschichte

Zeitgeschichte umfasst das gesamte politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Werden Personen des öffentlichen Lebens oder wichtige Ereignisse abgebildet, müssen die Beteiligten in der Regel eine Veröffentlichung akzeptieren. Dies kann auch ein Sportler während eines Wettkampfes sein.

Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.

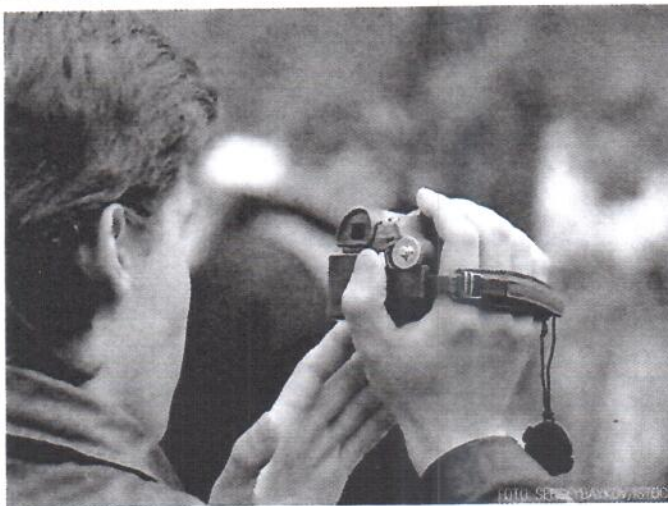
Die Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen nur als Beiwerk erscheinen, ist zulässig. Die abgebildete Person darf dabei keinen wichtigen Teil des Bildes ausmachen, sie könnte theoretisch auch weggelassen werden. Das bedeutet, die Aufnahme darf nicht vordergründig von einer oder wenigen Personen geprägt sein.

Sind beispielsweise auf einem Foto einer vollen Fußballtribüne im Vordergrund identifizierbare Personen abgebildet, so bedarf es dann keiner Einwilligung, wenn die volle Tribüne klar im Blickpunkt des Betrachters steht und die Personen nur „am Rande“ erscheinen. Die Abgrenzung ist hier oft schwierig. Im Zweifel sollte man daher die Einwilligung einholen oder auf die Veröffentlichung verzichten.

Wenn eine Person auf dem Bild eindeutig identifiziert werden kann, ist eher davon auszugehen, dass sie kein Beiwerk ist.

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Nehmen Personen an öffentlichen Veranstaltungen (wie Versammlungen, Sportereignisse, Aufzüge oder ähnliche Vorgänge) teil, so dürfen nach § 23 Abs. 1 KUG Abbildungen ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Die Abbildung muss jedoch die dargestellten Personen als Teilnehmer oder Zuschauer der betreffenden Veranstaltung erfassen.



Einzelaufnahmen, Großaufnahmen oder individuell erkennbare Portraits ohne Bezug zur Veranstaltung fallen nicht unter diesen Fall der Abbildungsfreiheit und bedürfen vor Veröffentlichung einer Einwilligung. Dies gilt auch für frühere Vereinsvorstände oder Personen, deren Bilder in Vereinschroniken veröffentlicht werden. Vorsicht ist insbesondere dann geboten, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen Kinder oder Jugendliche im Mittelpunkt stehen.

Private Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Beerdigungen fallen aufgrund ihres privaten Charakters nicht unter die Ausnahmeregelung.

Grenzen der genannten Ausnahmen

Grenzen bei den Ausnahmen sind erreicht, wenn ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt wird (siehe § 23 Abs. 2 KUG). Fotos von öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen dürfen demzufolge nicht in jedem Zusammenhang verwendet werden.

Empfehlung: Proaktive Regelungen

Vereine können in der Satzung und in der Beitrittserklärung für Neumitglieder einen Passus aufnehmen, worin sie darüber informieren, dass im Rahmen von Veranstaltungen, an denen das Mitglied für den Verein teilnimmt, Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden. Mit Unterschrift kann das Mitglied zustimmen, diese Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung in den beschriebenen Medien zu verwenden. Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass es seine Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Bei Veranstaltungen sind Teilnehmer und Gäste auch entsprechend darauf hinzuweisen.

Derartige Hinweise würden dem Verein einen weit reichenden „Freifahrtschein“ ausstellen, dessen rechtliche Zulässigkeit fraglich ist. Aus diesem Grund ist es ratsam, unter Beachtung der vorstehenden Ausnahmen im Einzelfall zu entscheiden. Dies bedeutet, entweder vor Veröffentlichung eine Einwilligung einzuholen oder im Zweifelsfall von der Verwendung einer Aufnahme abzusehen.

Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen dienen zur allgemeinen Information. Sie stellen keinen Rechtsrat im konkreten Fall dar.

Lesen Sie in der nächsten bayernsport-Ausgabe, was für Vereine bei der Einholung von Einwilligungen zur Veröffentlichung von Fotos anhand konkreter Situationen zu beachten ist. Außerdem werden die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes thematisiert.





FOTO: VIKTOR STOK

Das Recht am eigenen Bild – Was Vereine beachten müssen

Teil 2: Einwilligung zur Veröffentlichung und Urheberrecht

In der letzten *bayernsport*-Ausgabe Nr. 26/2018 wurden die rechtlichen Grundlagen zum Recht am eigenen Bild mit den Ausnahmen der Notwendigkeit einer Einwilligung der abgebildeten Personen gemäß dem Kunsturhebergesetz (KUG) thematisiert. Im vorliegenden Teil 2 erhalten Sportvereine Hinweise, was bei der Einholung von Einwilligungen zur Veröffentlichung von Fotos anhand konkreter Situationen zu beachten ist. Außerdem sind die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes zu berücksichtigen.

Das Anfertigen, das Speichern und auch die Veröffentlichung von Fotos stellen eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Hier treffen sich die Regelungen im Kunsturhebergesetz (KUG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen nach dem Kunsturhebergesetz, die in der *bayernsport*-Ausgabe 26/2018 dargestellt sind, ist eine Einwilligung zur Verbreitung und Veröffentlichung des Bildes erforderlich. Vorsicht ist geboten, wenn Minderjährige im Mittelpunkt von Fotos stehen. Hier kann oftmals berechtigtes Interesse vorliegen, das eine Veröffentlichung von Fotos gemäß § 23 Abs. 2 KUG ausschließt. Jugendliche ab 16 Jahren können aus datenschutzrechtlicher Sicht eigenständig einwilligen.

Kann der Verein vor einer konkreten Veranstaltung absehen, dass er im Anschluss gezielt über einzelne Teilnehmer berichten und Fotos oder Filmaufnahmen verwenden möchte, so sollte er sich vorher die Einwilligung einholen. Fotografen sind ergänzend anzuweisen, keine Aufnahmen zu machen, wenn eine Person dies ablehnt.

Einholung von Einwilligungen

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Das KUG regelt zwar nicht in welcher Form die Einwilligung erfolgen muss, jedoch ist gemäß den Bedingungen für die Einwilligung in Art. 7 DSGVO bzw. § 4a Abs. 1 BDSG davon auszugehen, dass eine Einwilligung schriftlich und unter Angabe des Zweckes, zu dem das Bild verwendet werden soll, erfolgen muss.

Ist eine Einwilligung erforderlich, sind folgende Aspekte zu beachten:

- Bei Sportveranstaltungen ist es ratsam, bereits mit der Anmeldung die schriftliche Genehmigung zur Veröffentlichung entsprechender Fotos von den teilnehmenden Sportlern einzuholen.
- Einzelabbildungen und Abbildungen, die für einen objektiven Betrachter keinen Bezug zur öffentlichen Veranstaltung darstellen, bedürfen einer Einwilligung der betroffenen Person bzw. durch deren Sorgeberechtigte.
- Die Einwilligungserklärung muss einen Hinweis enthalten, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Sofern die Verweigerung der Einwilligung Folgen hat, so ist auch hierüber zu informieren.
- Allgemeine Hinweise bei Veranstaltungen mit der Beabsichtigung einer Aufnahme von Fotos bzw. Filmen sowie deren Veröffentlichung ersetzen keine individuelle Einwilligung.
- Zu empfehlen sind Regelungen und Erklärungen in der Beitrittser-

klärung, die die Art und Weise sowie Zwecke der Veröffentlichung von Bildern beschreiben. Diese pauschalen Regelungen ersetzen im Zweifel nicht die individuelle Einwilligungserklärung des einzelnen Mitglieds. Sie haben sich jedoch in der Praxis bewährt, um das Potenzial für Beschwerden zu reduzieren.

Für Minderjährige ist die Einwilligung von den Sorgeberechtigten einzuholen.

Wichtig ist: Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme gefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt.

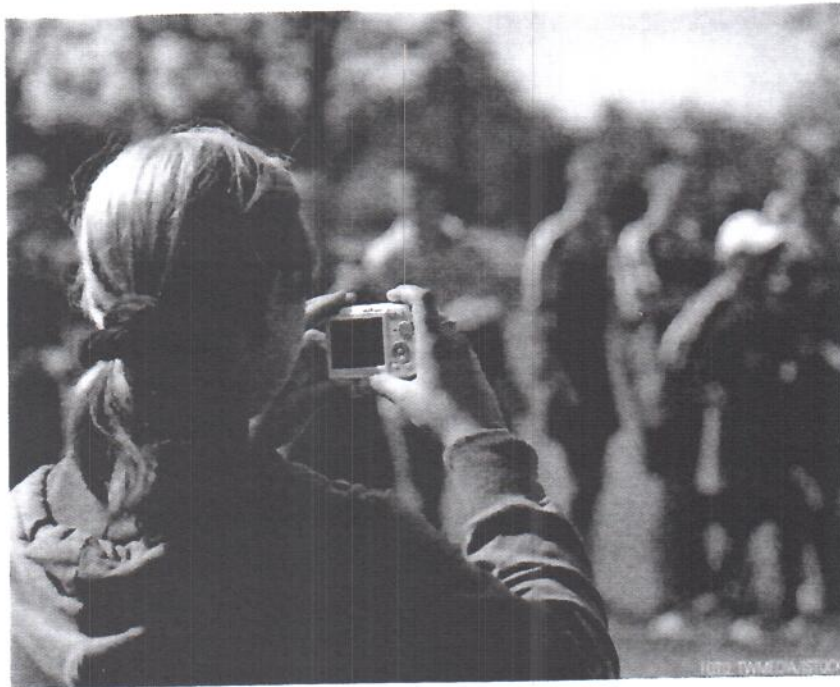
Veröffentlichung in der Vereinschronik

Für Vereinschroniken gelten dieselben Regeln. Hier ist die Absicht zu klären, ob die Vereinschronik als gedrucktes Werk oder digital im Internet veröffentlicht wird. Die Einwilligung der Person kann hier oftmals differenziert ausfallen. Werden Fotos von bereits verstorbenen Personen abgebildet, deren Tod weniger als 10 Jahre zurückliegt, ist eine entsprechende Einwilligung durch die Angehörigen einzuholen.

Stellen Angehörige dem Verein Bilder von verstorbenen Vereinsmitgliedern zur Verfügung, sollten die Angehörigen explizit darauf hingewiesen werden, wo und zu welchem Zweck die Bilder veröffentlicht werden. Anzuratet ist eine formlose Erklärung, die von beiden Seiten unterschrieben wird. Dies sollte in jedem Fall erfolgen, wenn die Bilder in das Eigentum des Vereines übergehen.

Veröffentlichung von Mannschaftsfotos

Mannschaftsfotos stellen ein bewusstes Posieren vor der Kamera dar, so dass im Allgemeinen davon ausgegangen werden könnte, dass damit auch das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden ist. Die Veröffentlichung im Internet hat jedoch eine andere Qualität als beispielsweise der Aushang des Fotos im Vereinsheim. Aus diesem Grund ist es vor Anfertigung des Fotos empfehlenswert, die Zustimmung zur Veröffentlichung im Internet in Form einer Unterschriftenliste von den Mannschaftsmitgliedern einzuholen.



Vorsicht ist allerdings bei Gruppen- und Mannschaftsfotos mit minderjährigen Personen geboten. Hier sollte prinzipiell die schriftliche Einwilligung von den Sorgeberechtigten eingeholt werden, bevor Fotos im Internet veröffentlicht werden.

Veröffentlichung von Spiel- und Wettkampfszenen

Werden Spiele oder Wettkämpfe vor Publikum ausgetragen und sind sie ihrem Charakter nach öffentliche Veranstaltungen, so wird auch hier die Veröffentlichung von Aufnahmen der Akteure (z.B. Spielszene) regelmäßig zustimmungsfrei sein. Wichtig ist, dass der Betreffende nicht als Individuum herausgestellt, sondern als Mitglied der Gruppe oder Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet wird. Zulässig sind deshalb Bilder, die das Geschehen wiedergeben, unzulässig dagegen Porträtaufnahmen von Teilnehmern ohne Einwilligung. Dabei ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen, welches die Veröffentlichung von entstellenden, die Würde der Person verletzenden Abbildungen (z.B. schwere Verletzung) nicht gestattet. Bei Minderjährigen sollten Spielszenen in der Regel nicht ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten im Internet veröffentlicht werden.

Unterlassungsanspruch bei unerlaubter Veröffentlichung

Einer Person, deren Bild ohne ihre Erlaubnis veröffentlicht wird, steht ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB zu: Die betroffene Person kann dazu auffordern, die Veröffentlichung ihres Bildes beispielsweise auf der Website des Vereines zu löschen. Dieser Aufforderung muss der Verein Folge leisten. Denkbar sind auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Beachtung des Urheberrechts des Fotografen

Bei der Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen sind auch urheberrechtliche Vorschriften zu beachten. Beim Urheberrecht für Bilder gilt die Person als Schöpfer, die den Auslöser der Kamera betätigte. Grundsätzlich muss die Erlaubnis dieses Fotografen für die Veröffentlichung vorliegen. Durch das Veröffentlichungsrecht kann der Urheber selbst darüber bestimmen, ob und wie seine Schöpfung veröffentlicht wird. Die Einräumung des Nutzungsrechts an den Aufnahmen kann direkt mündlich oder – ratsamer – schriftlich erklärt werden. Der Urheber kann gemäß dem Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an Bildern bestimmen, ob diese mit einer Urheberbezeichnung zu versehen sind.

Letztlich ist die Klärung durch die weitere Rechtsprechung abzuwarten, was Unklarheiten bei den rechtlichen Vorgaben für die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildnissen nach der DSGVO betrifft. Werden die gesetzlichen Vorgaben des KUG mit einer streng geregelten Rechtsprechung beachtet, ist in der Regel davon auszugehen, dass damit auch die Vorgaben der DSGVO erfüllt werden.

Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen dienen zur allgemeinen Information. Sie stellen keinen Rechtsrat im konkreten Fall dar.

Informationsmaterialien und Vorlagen zur Umsetzung des Datenschutzes im Verein werden den BLSV-Mitgliedsvereinen im BLSV-Cockpit unter Dokumente > Datenschutz zur Verfügung gestellt.

BLSV

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

VereinsService

Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-341 · E-Mail: service@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinsservice.html